

Pensionsvertrag¹

zwischen

Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti in 6206 Neuenkirch
(nachfolgend Institution genannt)

und

1. Bewohner/Bewohnerin

Vorname, Name

Geboren am:

2. Ehegatte/Ehegattin, Partner/Partnerin

Vorname, Name

Geboren am:

(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name

- a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) Die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet

Der Bewohner/die Bewohnerin bezieht ab.....
ein Einer-/Doppelzimmer (Nr.) in der Institution
(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einerzimmer | <input type="checkbox"/> Osttrakt |
| <input type="checkbox"/> Doppelzimmer | <input type="checkbox"/> Westtrakt |
| <input type="checkbox"/> Eckzimmer | |

Kurzzeitaufenthalt für die Zeit vom _____ bis _____

Besondere Bemerkungen:

¹ Vorlage nach CURAVIVA Schweiz

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

1. Bei Ehepartnern soll ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen werden. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufzuführen. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er zudem von beiden Partnern unterschrieben werden – dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages. Beim Eintritt in die Institution werden dem/der Bewohnenden folgende Schlüssel übergeben:

Schlüssel-Nr.....

Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen respektive ändern lassen.

2. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie die **Aufenthaltstaxe** gemäss Taxordnung der Institution. Darin enthalten sind:
 - Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung
 - Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
 - Verpflegung, inklusive Diäten
 - Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung)
 - Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
 - Allgemeine Beratung, sowie verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen
 - Kollektive Haftpflichtversicherung für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner
3. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Pflege die **Pflegetaxe** gemäss Taxordnung. Das Angebot der Pflege ist in der Unterlage Informationen zum Aufenthalt beschrieben.

Der/die Bewohnende ermächtigt die Institution gemäss der Abrechnungsart Tiers payant, den Pflegebeitrag des Krankenversicherers (Artikel 7 KLV) direkt beim Versicherer geltend zu machen sowie den Restfinanzierungsbeitrag der Wohngemeinde (Artikel 7 KLV und Kant. Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen) direkt einzufordern.

4. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Telefongebühren, Coiffeur, Pedicure, die nicht mit der Aufenthalts- und Pflegetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe Taxordnung, individuelle Verrechnungen).
5. In der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Pensionstaxe, die Pflegetaxe wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem/der Bewohnenden Rechnung zu stellen.

6. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen zur Verfügung. Für das Internet steht eine frei zugängliche WLAN Verbindung zur Verfügung.
7. Die Kosten für Pensions- und Pflögetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5 % pro Monat zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
8. Die Institution ist berechtigt eine Kautioñ als Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.
9. Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
10. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zu Vertretung berechtigte Person erfolgen.
11. Die bei einem Austritt oder Todesfall gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflögetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens fünf Tage oder bis zu der definitiven Räumung weiterverrechnet.
12. Bei einem Spitalaufenthalt und bei Ferien kommt die Reservationstaxe wie unter Punkt 11 beschrieben zur Anwendung und zusätzlich wird die Aufenthaltstaxe um CHF 15.-- pro Tag gekürzt. Die Institution verpflichtet sich, die/die Bewohnende nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen, wenn aus ärztlicher und medizinischer Sicht keine anderen Massnahmen vorgesehen sind.
13. Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls um finanziert werden.
14. Änderungen der Heim- und Pflögetaxe sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Anfangstaxe wird bei Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
15. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende

Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

16. Für Langzeitgäste besteht eine kollektive Privathaftpflichtversicherung. Ein Versicherungsanteil für Elementarschäden und Diebstahl an persönlichen Effekten ist in der Aufenthaltstaxe enthalten. Exklusive Möbelstücke, kostbare Bilder und besondere Gegenstände sind selber zu versichern. Die bestehende Kranken- und Unfallversicherung muss auch nach dem Eintritt weitergeführt werden.
17. Bei einem Austritt ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können durch die Institution in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.
18. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
19. Der Gerichtsstand ist Neuenkirch.
20. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
21. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: Taxordnung, Information zum Aufenthalt.
22. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

23. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
24. Der/die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen.
25. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

Ort, Datum

Unterschrift Institution

Unterschrift Bewohnende/-r
Unterschrift Vertretung
